Ob und in welchem Rahmen Aktivitäten in der Jugendarbeit stattfinden können hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, den Übertragungsweg über die Luft mit Abstand zwischen den Personen und den Übertragungsweg über die Hände durch Handhygiene zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträger\*innen als Planungshilfe, um **Aktivitäten in der Jugendarbeit** hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Hier sind beispielhaft zu nennen: Gruppentreffen, Bildungsangebote, Freizeiten, Tagesausflüge, Ministrant\*innenarbeit, Schulung Ehrenamtlicher, Angebote der Jugendverbände, etc. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Die Planungshilfe greift die Regelungen der [26. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz](https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/) auf. §16 Abs. 5 der 26. CoBeLVO ermöglicht Angebote der Jugendarbeit unter Einhaltung des [„Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit“](https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/). Die jeweils gültigen Verordnungen und Hygienekonzepte sind auf [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de) abrufbar.

**Angebote der Sakramentenvorbereitung** (Kommunionvorbereitung, Firmvorbereitung, o.ä.) sind auf Grundlage des § 6 (Religionsausübung) der Corona-Bekämpfungsverordnung zulässig. Hierfür ist die Planungshilfe „Zusammenkünfte-Veranstaltungen“ zu nutzen.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar jeweiligen Aktivität dar. Wenn die Rahmenbedingungen von Aktivitäten gleich sind, reicht eine Beurteilung aus. Für die Planung ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Aktivität(en) fest, die stattfinden soll(en). Wenn Aktivitäten für eine Planung zu komplex sind, unterteilen Sie diese in Teilaktivitäten.
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (Ja) oder nicht (Nein). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Unterweisen Sie die Teilnehmer der Aktivität(en) vor der Wiederaufnahme. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Bei Veränderungen, insbesondere der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe, ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit (z.B. Bezeichnung der Veranstaltung, Ort, Datum)** |
|  |

|  | **Organisation** | **Ja** | **Nein** | **Umsetzung/Maßnahmen/** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1 | **Max. Teilnehmer\*innenzahl.** Hinweis zur Berechnung der max. zulässigen Personenzahl für die Teilnahme an ALLEN Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz nach dem 2G+System des Landes:**Warnstufe 1** = 25 Personen zzgl. beliebig vieler geimpfter und genesener Personen.**Warnstufe 2** = 10 Personen zzgl. beliebig vieler geimpfter und genesener Personen.**Warnstufe 3** = 5 Personen zzgl. beliebig vieler geimpfter und genesener Personen.Bei der Berechnung müssen Betreuer\*innen mitgezählt werden!Personen bis einschließlich 11 Jahren werden den geimpften und genesenen Personen gleichgestellt und müssen nicht mitgezählt werden.Die jeweilige Warnstufe des Veranstaltungsortes ist maßgebend!**Sonderregelung bis 30.11.2021:** besteht die Gruppe der Teilnehmer\*innen aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren, können unabhängig von der Warnstufe immer 25 Personen zzgl. beliebig vieler geimpfter und genesener Personen teilnehmen. *(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 1)* |  |  |  |
| 2 | **Testpflicht.** Grundsätzlich müssen Teilnehmer\*innen sowie alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen einen negativen Testnachweis vorlegen. Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Personen bis einschließlich 14 Jahren und Schülerinnen und Schüler sind hierbei ausgenommen.Werden Personen in beruflichen Kontexten getestet, können diese Testergebnisse zur Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit berechtigen. Die Nutzung von Selbsttests ist zulässig. In diesen Zusammenhängen ist jeweils eine qualifizierte Selbstauskunft vorzulegen. Bei minderjährigen Personen muss diese Selbstauskunft durch eine personensorgeberechtigte Person ausgestellt werden.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 1)* |  |  |  |
| 3 | **Verantwortliche Person.** Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist mind. eine volljährige Person (oder Verbands-/Gruppenleitung) benannt. Bei der konkreten Umsetzung des Hygienekonzeptes vor Ort kann die Verantwortung auf eine oder mehrere mind. 16-jährige „geeignete“ Personen übertragen werden. Die Verantwortungsübertragung erfolgt nach bestem Gewissen. Die Hygienekonzepte des jeweiligen Veranstaltungsortes sind ebenfalls zu beachten.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 7.a)* |  |  |  |
| 4 | **Unterweisung der Betreuer\*innen.** Alle Betreuer\*innen wurden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen unterwiesen. Die Teilnehmer\*innen werden vor Veranstaltungsbeginn durch den\*die Leiter\*in der Veranstaltung in die erforderlichen Hygiene- und Verhaltensregeln eingewiesen. Alle Regeln sollten durch Hinweisschilder kenntlich gemacht werden. *(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 5.d.)* |  |  |  |
| 5 | **Symptomfreiheit**. Zutritt, Aufenthalt und Teilnahme ist nur für Personen möglich die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. Auf diese Beschränkungen wird bei der Einladung zur Veranstaltung hingewiesen. *(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 5.b)* |  |  |  |
| 6 | **SARS-CoV-2 Testangebot.** Allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird zweimal wöchentlich möglichst vor Aufnahme der Tätigkeit ein SARS-CoV-2 –Schnelltest zur Selbstanwendung angeboten. (*vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 7.b)* |  |  |  |
| 7 | **Gruppenfreizeiten/Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtung** sind bis zur max. Personenzahl (je nach Warnstufe, siehe Punkt 1) zulässig (inkl. Betreuer\*innen).). Von der Masken- und Abstandspflicht kann abgesehen werden, wenn Folgendes beachtet wird: * Teststrategie: Zu Beginn und an jedem zweiten Tag ist ein Corona-Test durchzuführen. Bei Maßnahmen MIT Übernachtung, die länger als fünf Tage dauern, ist nach der Testung am fünften Tag nur noch eine Testung am Ende der Maßnahme nötig. Sollte Symptome einer Erkrankung auftreten oder ein positiver Test vorliegen, muss die Testung unverzüglich wieder aufgenommen werden. Die Testung ist unabhängig von der Inzidenz nötig! Die Durchführung der Testung und deren Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren. Genesene und geimpfte Personen, sowie Personen bis einschließlich 14 Jahren und Schüler\*innen, sind von der Testpflicht ausgenommen.
* Eine Durchmischung mit anderen Gruppen ist zu vermeiden.
* Selbstversorgung ist möglich. Wird ein professionelles Catering genutzt, muss dieses über ein Hygienekonzept verfügen.
* Bei allen Maßnahmen sind die Hygienepläne mit den Beherbergungsbetrieben abzustimmen.

*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 3.)* |  |  |  |
| 8 | Bei **Angeboten mit offenen und festen Gruppen ohne Übernachtung** (wie Gruppenstunden, Schüler\*innen-Cafés, etc.) sind in Innenräumen die Abstands- und Maskenpflicht je nach aktueller Warnstufe wie folgt zu wahren:* Warnstufe 1: die Abstandspflicht entfällt, die Maskenpflicht entfällt an festen Steh- oder Sitzplätzen. Bei Bewegungen im Raum und beseht die Maskenpflicht weiter.
* Warnstufe 2: die Abstandspflicht entfällt, die Maskenpflicht gilt auch am festen Steh- oder Sitzplatz sowie bei Bewegungen im Raum.
* Warnstufe 3: es besteht die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und die Maskenpflicht ab festen Steh- und Sitzplätzen sowie bei Bewegungen im Raum.

Bei Angeboten im Freien besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht. In den Warnstufen 1 und 2 muss kein Mindestabstand eingehalten werden. In Warnstufe 3 muss im Freien der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, ist dies nicht möglich, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Maske.Die max. Personenzahl (inkl. Betreuer\*innen) berechnet sich je nach Warnstufe (siehe Punkt 1).Die jeweilige Warnstufe des Veranstaltungsortes ist maßgebend!*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 2.)* |  |  |  |
| 9 | Bei **Sport- und Bewegungsangebote**. sind die Regelungen und Vorgaben des §12 der 26. CoBeLVO zu beachten.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 4.c. und § 12 der CoBeLVO.)* |  |  |  |
| 10 | **Transporte** im Rahmen der Angebote sind möglich, wenn die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beachtet wird. *(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 4.d..)* |  |  |  |
| 11 | Bei **Tagesausflügen** gelten immer die jeweiligen Landes- oder Bundeslandesregelungen des Zielortes. |  |  |  |
| 12 | **Vorgehen im Verdachtsfall.** Es ist sichergestellt, dass bei einem konkreten, vom Arzt oder Selbsttest bestätigten Verdachtsfall eine Teilnehmer\*innenisolierung möglich ist.Bei einem positiven Testergebnis muss sich die Person isolieren und die Erziehungsberechtigten sind zu informieren. Das weitere Vorgehen müssen die Erziehungsberechtigten mit dem Gesundheitsamt abstimmen.Eventuelle Kontaktpersonen, die auch Teilnehmer\*innen oder Betreuer\*innen sind, sollten sich ebenfalls isolieren.  |  |  |  |
| 13 | **Geordnetes Veranstaltungsende bei Erkrankung.** Es ist sichergestellt, dass das Angebot im Falle einer Coronaerkrankung geordnet beendet wird und die Teilnehmer\*innen nach Hause transportiert werden können. Dabei muss auch während des Transports auf die Isolierung von eventuelle infizierten Personen geachtet werden. |  |  |  |
| 14 | Zur **Händehygiene** stehen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und/oder ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung.Auf die erforderliche Händehygiene wird an geeigneten Stellen (z.B. am Zugang zum Gebäude/Gelände, an Handwaschbecken) durch Aushang hingewiesen. Alle Personen sind bei Betreten der Einrichtung bzw. zu Beginn des Angebots verpflichtet die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. *(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 5.c. und 5.d.)* |  |  |  |
| 15 | **Lüften.** Die Veranstaltungsräume werden vor und nach der Veranstaltung, spätestens jedoch nach 20 min gründlich gelüftet (Stoßlüftung 15 min)*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 6.c.)* |  |  |  |
| 16 | **Reinigung.** Oberflächen und Böden in Aufenthaltsräumen werden regelm. gereinigt.Kontaktflächen (Türklinken, Griffe, Handläufe, Lichtschalter,…) und Gemeinschaftsgegenstände werde regelmäßig, je nach Nutzungshäufigkeit, mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel)(*vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 6.b.)* |  |  |  |
| 17 | Das **Hygienekonzept des Veranstaltungsortes** ist bekannt und wird eingehalten. Zu anderen Gruppen und Personen  am Veranstaltungsort wird der Mindestabstand eingehalten. |  |  |  |
| 18 | Bei **Gottesdiensten** in Gebäuden und im Freien gilt die Anordnung des Generalvikars in ihrer aktuellen Fassung. (s. Planungshilfe Gottesdienst Coronavirus). |  |  |  |
| 19 | **Kontaktnachverfolgung.** Es wird dokumentiert, welche Personen wann an der Veranstaltung teilgenommen haben. Die Dokumentation wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen geführt und nach Ablauf von einem Monat nach der Veranstaltung vernichtet.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 4.a.)* |  |  |  |